Ordnung
für den Seniorenrat der Gemeinde Bad Endbach

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung
Nr. 4.9 vom 03.09.2007

§ 1
Rechtstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde wird ein Seniorenrat gebildet.

(2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. (Auslagenersatz und sonstige Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung.)

§ 2
Aufgaben und Ziele des Seniorenrates

(1) Der Seniorenrat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er kann die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten beraten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Stärkung der Rechte der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft.
b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter.
c) Regelmäßige Beratungsangebote.
d) Förderung des Erfahrungsaustausches.
e) Öffentlichkeitsarbeit.
f) Zusammenarbeit mit politisch Verantwortlichen und Fachgremien.
g) Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik in der Gemeinde. Hierzu gehören unter anderem:
   - Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten.
   - Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen.
   - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechte Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.
f) Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien.

§ 3
Mitwirkung

(1) Der Gemeindevorstand unterrichtet den Seniorenrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Seniorenrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, zu hören.

geöffnet am 23.04.2024 um 22:40 Uhr

(3) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenrat Arbeitskreise bilden.

(4) Der Gemeindevorstand wird über Wünsche und Anregungen, die von Senioren/innen an den Seniorenrat herangetragen werden, in angemessenen Abständen informiert.

(5) Der/die Vorsitzende erhält zur Information die Einladungen mit Erläuterungen zu allen Ausschusssitzungen und der Gemeindevertretersitzung.

§ 4
Bildung und Mitglieder des Seniorenrates

(1) Der Seniorenrat wird durch Urnenwahl gewählt.

(2) Der Seniorenrat hat 8 Mitglieder. Diese werden für die Dauer von 4 Jahren von den Einwohnern/innen der Gemeinde in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohner/innen, die am letzten Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten vor dem ersten Wahltag mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bad Endbach gemeldet sind. Die gewählten Mitglieder des Seniorenrates bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
Das Nähere des Wahlverfahrens regelt eine Wahlordnung.

(3) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 5
Sitzung des Seniorenrates

(1) Der Seniorenrat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach der Wahl, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

(2) Der Seniorenrat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/in.

(3) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Seniorenrates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Tagen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag ein.

(4) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Die Sitzungen des Seniorenrates sind grundsätzlich öffentlich.
Bei Bedarf können sachkundige Bürger/innen zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragter Vertreter kann an den Sitzungen des Seniorenrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Bad Endbach
geöffnet am 23.04.2024 um 22:40 Uhr

(7) Der Seniorenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse des Seniorenrates werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6
Verwaltungshilfe

Der Gemeindevorstand stellt die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenrates erforderlichen Verwaltungsmittel, insbesondere geeignete Räume für Besprechungen, zur Verfügung.

§ 7
Inkrafttreten, Aufhebung der bisherigen Ordnung

(1) Die Ordnung des Seniorenrates tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 40 der Gemeinde Bad Endbach vom 04.10.2007 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Das Verfahren zur Bildung des Seniorenrates ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Ordnung einzuleiten.

(3) Die bestehende Ordnung des Seniorenrates vom 15. November 2001 wird aufgehoben.

Bad Endbach, den 04.10.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach

Markus Schäfer (S)
Bürgermeister

Bad Endbach

geöffnet am 23.04.2024 um 22:40 Uhr